

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, Hindernisse in den Verkehrsraum stellen zu dürfen (§§ 32/46 StVO) – Antrag auf Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen – und Wegegesetz NRW (§ 18 StrWG NW)

Vorab zur Information:

Jegliche Aufstellung von „Objekten“ im öffentlichen Verkehrsraum ist rechtlich

- a) ein Hindernis im Sinne des Verkehrsrechts und
- b) eine Sondernutzung nach dem Wegerecht.

Somit muss der Antragsteller für jede Aufstellung eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, als auch eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW erhalten. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, beides durch eine Genehmigung zu legitimieren.

Als „Objekte“ kommen z.B. folgende Hindernisse/Sondernutzungen in Frage: Gerüste, Container, Warenauslagen, Kundenstopper, Außengastronomie, Info-Stände u.v.m.

Wer beabsichtigt, solche Gegenstände im öffentlich genutzten Verkehrsraum abzustellen, bedarf der Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde. Hierfür ist der unten beigefügte Antrag mit der Art der Sondernutzung, der Ortsangabe, persönlichen Daten, m²-Angabe der Sondernutzung und der gewünschten Dauer auszufüllen. Darüber hinaus sind zwingend die unter 2. + 3. geforderten Angaben z.B. zur Fahrbahnbreite anzugeben.

Der Antrag hierfür ist mindestens 1 Woche vorher einzureichen.

Besonderheit Kräne und Hubwagen etc.:

Die Aufstellung von Arbeitsgeräten im öffentlichen Verkehrsraum, wie z.B. Kräne, Hubwagen, Lastenaufzüge bedürfen neben der Hindernis-/Sondernutzungserlaubnis auch einer verkehrsregelnden Anordnung, mit der festgelegt wird, wie diese Geräte abgesichert und der Verkehr geleitet werden muss. Hier ist es ratsam, vorher Kontakt zu der Straßenverkehrsbehörde unter 02051-26-2707, Herrn Karsten Kagel, aufzunehmen, um die notwendige Antragstellung abzustimmen. Oftmals wird die Vorlage eines Verkehrszeichenplanes erforderlich werden.

Neben dem unten aufgeführten Antrag ist dann auch der Antrag auf „verkehrslenkende Maßnahmen“ auszufüllen.

Der Antrag hierfür ist mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

Besonderheit Außengastronomie:

In Velbert wird die Außengastronomie gefördert. Der Genehmigungszeitraum reicht vom 01. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Gebühr beträgt lediglich 10,00 €/Stuhl für die gesamte Saison zusätzlich einer einmaligen Hindernisgebühr in Höhe von 40,00 €. Neben dem Antrag auf Sondernutzung, ist bei Neubeantragungen ein Lageplan im Maßstab 1:100 einzureichen, aus dem die gewünschte Aufstellung der Tische und Stühle ersichtlich wird. Lagepläne können über die Technischen Betriebe Velbert AöR, Am Lindenkamp 31, 42551 Velbert, Fachgebiet Geodaten- und Vermessung, bezogen werden.

Sollten gaststättenrechtliche Erlaubnisse erforderlich sein (Alkoholausschank), ist zusätzlich ein Antrag beim Fachgebiet Ordnung zu stellen.

Formular:

Ansprechpartner:

Fachgebiet Ordnung/Straßenverkehrsbehörde
Am Lindenkamp 33, Raum 1.04/ 1.05
Frau Angelika Lutz / Frau Claudia Sieg / Herr Karsten Kagel
Tel.: 02051-26-2747, 02051-26-2698, Tel.: 02051-26-2707;
Telefax: 02051-26-2758
angelika.lutz(AT)velbert.de
claudia.sieg(AT)velbert.de
karsten.kagel(AT)velbert.de